

An den Regierungsrat

Glarus, 23. April 2026
Unsere Ref: 2025-361 / HADBU.1029

Änderung der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung

1. Gründe für die Revision

Aus nachfolgenden Gründen ist die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 21. August 2012 (kVAV, GS VII A/2/5) zu ändern:

- Auslöser der Revision der kVAV ist die Revision des übergeordneten Bundesrechts. Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV, SR 211.432.2) wurde auf den 1. Januar 2024 revidiert. Gleichzeitig erfolgte eine Totalrevision der technischen Verordnung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (TVAV, SR 211.432.21), neu die Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung vom 24. August 2023 (VAV-VBS, SR 211.432.21).
- Hauptinhalt der Revision ist die geplante Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV. Einer der wichtigsten Grundsätze des neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung wird dessen Modularität sein. Diese Modularität wird dadurch erreicht, dass das jetzige Modell DM.01-AV-CH in mehrere kleine, voneinander unabhängige Datenmodelle aufgeteilt wird, die nicht mehr in der VAV und der VAV-VBS spezifiziert sind, sondern in Weisungen. Das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung wird damit in gleicher Weise geregelt wie die minimalen Geodatenmodelle aller anderen Geobasisdaten des Bundes- und Kantonsrechts.
- Die Übergangsbestimmungen im Bundesrecht sehen vor, dass die Kantone den Wechsel des Geodatenmodells bis Ende 2027 vollziehen und ihre gesetzlichen Grundlagen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt anpassen.
- Nebst wenigen kleinen inhaltlichen Anpassungen, werden auch einzelne Punkte in der Verordnung formal/sprachlich bereinigt ohne materielle Auswirkungen.

Im Zuge der Revision der kVAV werden auch Fremdänderungen vorgenommen. Dies betrifft die kantonale Geoinformationsverordnung vom 21. August 2012 (kGeoIV, GS VII A/2/3) und die Geodatengebührenverordnung vom 21. August 2012 (GeoGV, GS VII A/2/4). Der Nachvollzug der entsprechenden Änderungen der GeoGV in der «HO33: Honorarordnung der amtlichen Vermessung in der Schweiz – Kanton Glarus» wird mit separatem Regierungsratsbeschluss vorgenommen, sobald die vorliegende Vorlage beschlossen ist.

2. Vernehmlassung

[...]

3. Hauptpunkte der Vorlage

3.1. Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung

Hauptanlass der Revision ist die geplante Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV. Einer der wichtigsten Grundsätze des neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung wird dessen Modularität sein. Diese Modularität wird dadurch erreicht, dass das aktuelle Modell DM.01-AV-CH in mehrere kleine, voneinander unabhängige Datenmodelle aufgeteilt wird, die nicht mehr in der VAV und TVAV spezifiziert sind, sondern in Weisungen. Das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung wird damit in gleicher Weise geregelt wie die minimalen Geodatenmodelle aller anderen Geobasisdaten des Bundesrechts. Dies wird es in Zukunft einfacher machen, kleinere Anpassungen vorzunehmen, ohne gleich das ganze Geodatenmodell ändern zu müssen.

Die Änderung des Geodatenmodells der amtlichen Vermessung führt implizit zum Verzicht auf die bisherige Informationsebene "Rohrleitungen". Die Rohrleitungen müssen somit künftig als eigenständige Geobasisdatensätze geführt werden; dies wurde bereits mit der am 4. Juni 2021 erfolgten Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV, SR 746.12) unabhängig vom Wechsel des Datenmodells der amtlichen Vermessung realisiert. Anlässlich einer Delphi-Befragung stimmten rund zwei Drittel der Befragten diesem Vorhaben zu. Unabhängig davon kam ein Experte bei der Begutachtung neuer Themen für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zum gleichen Schluss. Im neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung dürften auch die administrativen Einteilungen mittelfristig wegfallen. Das neue Geodatenmodell wird es ermöglichen, dass bestimmte Daten (z.B. ausgewählte Objekte der Beschaffenheit der Erdoberfläche) zwar Bestandteil des Datenmodells und damit der Daten der amtlichen Vermessung sind, dass diese aber zur Verhinderung von Redundanzen aus anderen Geodatenmodellen als Dienst eingebunden werden.

Die Änderungen am Bundesrecht haben zur Folge, dass am kantonalen Recht Anpassungen vorzunehmen sind. Insbesondere sind verschiedene Zuständigkeiten zu regeln.

3.2. Überarbeitung des Datenkatalogs im Anhang kGeoIV

Der Geodatenkatalog des Bundesrechts (Anhang 1) ist in Abhängigkeit des Katalogs im Anhang der Geoinformationsverordnung des Bundesrats zu überprüfen und wo nötig anzupassen (Vollzug bundesrechtlicher Vorgaben). Allfällige redaktionelle und materielle Änderungen sind zu übernehmen. Der Geodatenkataloge des kantonalen und kommunalen Rechts (Anhänge 2 und 3 sowie 4 für den ÖREB-Kataster) erfahren aufgrund der Revision der kVAV materiell keine Überarbeitung. Es wird aber im Zuge des vorliegenden Rechtssetzungsprozesses die Gelegenheit genutzt, sämtliche Anhänge der kGeoIV zu überprüfen und wo notwendig zu ergänzen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Änderungen

Artikel 3; Bezeichnungen

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Artikel 5; Fachstelle Vermessung

Absatz 2 Buchstabe a: Wird gelöscht. Die Aufgabe der Vierjahresplanung der amtlichen Vermessung und die Festlegung in kantonalen Umsetzungsplänen wird neu an die kantonale Vermessungsaufsicht delegiert.

Absatz 2 Buchstabe b: Wird gelöscht. Die Festlegung der auszuführenden Vermessungsarbeiten in den jährlichen Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton wird neu an die kantonale Vermessungsaufsicht delegiert.

Absatz 3: Wird neu eingeführt. Gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 9. Juni 2017 (VGWR, SR 431.841) ist eine kantonale Koordinationsstelle zu benennen, welche sicherstellt, dass die Daten vom Gebäude- und Wohnungsregister regelmässig zu aktualisieren sind. Die erwähnte Koordination wird der Fachstelle Vermessung zugewiesen, welche die Ansprechstelle für das Bundesamt für Statistik (BFS) ist.

Artikel 6; Kantonale Vermessungsaufsicht

Absatz 1: Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Absatz 3: Wird neu eingeführt. Die fachliche Leitung der kantonalen Vermessungsaufsicht muss weisungsfrei sein. Massgebliches Kriterium für die Befugnis zur Ausführung dieser Arbeiten ist gemäss Artikel 44 VAV, dass die Arbeiten entweder persönlich durch oder unter der weisungsfreien fachlichen Leitung einer Person erfolgt, die im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist. Leitung bedeutet, dass die im Geometerregister eingetragene Person die Arbeiten unmittelbar fachlich leiten muss. Weisungsfrei bedeutet, dass eine in die Hierarchie einer Organisation eingebundene Person in fachlicher Hinsicht keine Weisungen von vorgesetzten Personen entgegennehmen bzw. befolgen muss. Die mit der Leitung der Arbeiten der amtlichen Vermessung betraute, im Geometerregister eingetragene Person muss somit frei in ihren Entscheidungen sein, welche die Ausführung der Arbeiten in fachlicher Hinsicht betreffen, also beispielsweise hinsichtlich der Auswahl von Methoden, Instrumenten, etc. Eine vorgesetzte Person darf dieser Person nur fachliche Weisungen erteilen, wenn sie ebenfalls im Geometerregister eingetragen ist.

Absatz 4: Der neu eingeführte Absatz regelt die Zuständigkeiten und auszuführenden Arbeiten durch die kantonale Vermessungsaufsicht.

Absatz 4 Buchstabe a: Neu wird festgelegt, dass mit der Fachstelle Vermessung und der kantonalen Vermessungsaufsicht die geplanten Arbeiten gemeinsam in einem Umsetzungsplan festzulegen sind.

Absatz 4 Buchstabe b: Wird neu eingeführt. Die vierjährigen Programm- und die jährlichen Leistungsvereinbarungen sind mit dem Bund gemeinsam durch die Fachstelle Vermessung und die kantonale Vermessungsaufsicht zu erarbeiten. Wie in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Geoinformationsgesetz vom 2. Mai 2010 (EG GeolG, GS VII A/2/1) festgehalten, legt der Regierungsrat mit Beschluss die Programmvereinbarung fest. Die Leistungsvereinbarung wird durch das zuständige Departement erlassen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a EG GeolG).

Absatz 4 Buchstabe c: Es wird neu festgelegt, welche Arbeiten der amtlichen Vermessung durch die kantonale Vermessungsaufsicht durchzuführen sind.

Absatz 4 Buchstabe d: Neu wird geregelt, dass die Lagefixpunkt der Kategorie 2 im Grundbuch anzumerken sind (siehe auch Art. 21 Abs. 2 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 [GeolG, SR 510.62]).

Artikel 7; Gemeinden

Absatz 1^{bis}: Wird neu eingeführt. Um zu verhindern, dass die beiden Datensätze amtliche Vermessung sowie Gebäude- und Wohnungsregister nach deren Abgleich und Bereinigung

in den Jahren 2018 bis 2021 nicht erneut auseinander divergieren, führt der Nachführungsgeometer im Auftrag der kantonalen Vermessungsaufsicht einen jährlichen Datenabgleich durch. Dieser erfolgt mittels einer standardisierten Software (CheckGWR). Dabei werden die vom CheckGWR protokollierten Fehler- und Warnungsmeldungen einzeln durch den Nachführungsgeometer analysiert. Die zu bereinigenden Fälle sind pro Gemeinde in einem Bericht festzuhalten, welcher den Gemeinden als Grundlage für die Datenkorrektur im Gebäude- und Wohnungsregister zur Verfügung gestellt wird. Da die Erfassung und Nachführung von Gebäudeinformationen im Gebäude- und Wohnungsregister in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt, ist eine kommunale Beteiligung unerlässlich.

Artikel 8; Nomenklaturkommission

Absatz 3 Buchstabe a und b: Fussnoten werden ergänzt mit dem entsprechenden Normenverweis.

Artikel 11; Aufgaben Nachführungsgeometer

Absatz 2: Neu soll in einer Ablieferungsvereinbarung (zw. Vermessungsaufsicht und Landesarchiv) geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und welche Dokumente der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung durch den Nachführungsgeometer dem Landesarchiv angeboten werden. In naher Zukunft werden dem Landesarchiv die zu archivierenden Dokumente nur noch digital angeboten.

Artikel 12; Laufende Nachführung

Die Bestimmung erhält eine Präzisierung bei der Sachüberschrift.

Absatz 2: Neu wird festgelegt, dass Nachführungen, wo ein Meldewesen besteht, innert sechs Monaten nach Eintreten einer Veränderung, vorzunehmen sind.

Artikel 13 Fristsetzung für Anmeldung im Grundbuch

Absatz 1: Die Zuständigkeit der Mahnung wird an die Praxis angepasst, in welcher der Nachführungsgeometer und nicht das Grundbuchamt diese Arbeit ausführt.

Artikel 13^{bis} Unterzeichnung Mutationsurkunden und Beglaubigung von Auszügen

Dieser neue Artikel hält fest, dass der Kanton jene im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen bzw. Ingenieur-Geometer bezeichnen muss, die beglaubigte Auszüge ausstellen und Mutationsurkunden unterzeichnen dürfen. Wie im Artikel 10 «Nachführungsvertrag» festgehalten ist, schliesst hierfür die Regierung mit einer Ingenieur-Geometerin bzw. einem Ingenieur-Geometer einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

Artikel 14 Periodische Nachführung

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Artikel 15 Amtliche Vermessung und Grundbuch

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

In Absatz 3 wird die korrekte Bezeichnung der Technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch vom 28. Dezember 2012 (TGBV, SR 211.432.11) verwendet.

Artikel 17 Grenzbereinigungen

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Der Absatz 3 wird gelöscht. Alle Änderungen an Grundstücksgrenzen erfordern eine Anmeldung beim Grundbuchamt, welches entscheidet, ob ein neues, verändertes oder vereinigt Grundstück im Grundbuch eingetragen werden kann. Die Regelung, dass das Grundbuch einer Liegenschaftsvereinigung zustimmen muss, ist in der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung nicht am korrekten Ort angesiedelt.

Artikel 19 Grenzzeichen

Absatz 3: Der unverändert übernommene Absatz 1 von Artikel 21, welcher bestimmt, dass der Nachführungsgeometer fehlende oder beschädigte Grenzzeichen von Amtes wegen ersetzt, wird thematisch dem Artikel «Grenzzeichen» zugeordnet.

Artikel 20 Verzicht auf Grenzzeichen

Der gesamte Inhalt des Artikels wird gelöscht. In einer zu erstellenden kantonalen Weisung zur Vermarkung soll auch geregelt werden, wann auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet werden kann.

Artikel 21 Fehlende oder beschädigte Grenzzeichen

Der gesamte Inhalt des Artikels wird gelöscht. Der Absatz 1 wird unverändert neu in Artikel 19 als Absatz 3 geführt. Absatz 2, welcher die Kostentragung der Vermarkung regelt, ist im übergeordneten Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 7. Mai 1911 (EG ZGB, GS III B/1/1) in Artikel 252 Absatz 3 bereits festgehalten.

Kapitel 5. Öffentliche Auflage, Einspracheverfahren, Genehmigung und Anerkennung

Die «öffentliche Auflage», welche im Artikel 24 geregelt ist, fehlte im bisherigen Titel von Kapitel 5.

Artikel 26 Genehmigung

In Absatz 1 wird präzisiert, dass nach der erstinstanzlichen Erledigung der Einsprachen der Regierungsrat nur die Daten der amtlichen Vermessung genehmigt. Auszüge wie zum Beispiel ein Flächenverzeichnis oder ein Liegenschaftsbescrieb sind abgeleitete Produkte aus den Daten der amtlichen Vermessung. Eine erstinstanzliche Genehmigung durch den Regierungsrat ist hierfür nicht vorzusehen.

Kapitel 6. Meldung der Befliegungen

Das Kapitel 6 mit dem dazugehörenden Artikel 27 wird ersatzlos gestrichen. Durch den vielfachen Einsatz von Drohnen ist die Meldung aller Befliegungen nicht mehr realistisch.

Artikel 28 Zugang und Nutzung

Der Absatz 2 wird gelöscht, da bereits in Artikel 11 Absatz 1 festgelegt wird, dass die Beglaubigung von Auszügen der amtlichen Vermessung durch den Nachführungsgeometer zu erfolgen hat.

Der Absatz 4 wird gelöscht.

Artikel 31

Das Kapitel 8 «Gebäudeadressierung» weist nur einen Artikel auf. Die Artikelbezeichnung «Strassenname» wird gelöscht, da der Strassenname nur einen Teil einer Gebäudeadresse beinhaltet. In einer zu erstellenden kantonalen Weisung sollen die Zuständigkeit für die Gebäudeadressierung und das Meldewesen geregelt werden.

Artikel 33 Übergangsbestimmungen

Der Absatz 1 wird gelöscht. Die Arbeiten der laufenden Nachführung werden gemäss dem öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschrieben. Die erstmalige Ausschreibung der Nachführungsarbeiten wurde im Jahr 2017 durchgeführt.

Neuer Absatz 2: Die vorliegende Änderung der kVAV dient insbesondere der Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung. Die geltende Verordnung enthält die Regelungen, welche das abzulösende Geodatenmodell (DM.01) mitbestimmen (z.B. die Verankerung der Informationsebenen in der kantonalen Geoinformationsverordnung, Anhang 1). Diese werden mit der vorliegenden Änderung aufgehoben.

5. Kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV)

Artikel 35 Datenbezug

Der Absatz 1 wird ergänzt. Der Datenbezug kann heute nicht nur via kantonalem Geoportal erfolgen, sondern auch über interkantonale und nationale Portale.

Anhang 1 Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit des Kantons

1. Katalog, Zuständigkeiten

Folgende Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit des Kantons sind aus dem Anhang der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620) gestrichen worden und werden demzufolge aus Anhang 1 entfernt:

- ID 52 Basisplan-AV-CH (amtliche Vermessung)
- ID 54 Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung)
- ID 55 Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)
- ID 56 Einzelobjekte (amtliche Vermessung)
- ID 57 Höhen (amtliche Vermessung)
- ID 58 Nomenklatur (amtliche Vermessung)
- ID 59 Liegenschaften (amtliche Vermessung)
- ID 60 Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)
- ID 61 Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung)
- ID 62 Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)
- ID 63 Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)
- ID 64 Rohrleitungen (amtliche Vermessung)

Folgende Geobasisdaten des Bundesrechts werden neu aufgenommen:

- ID 228 Amtliche Vermessung

Zusätzlich werden Aktualisierungen gemacht, die keinen Zusammenhang mit der Revision der kVAV haben. Die nachfolgenden Anpassungen, Streichungen und Aufnahmen werden aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen im Anhang 1 der GeoIV des Bundes nachvollzogen:

Die kantonale gesetzliche Grundlage der Geobasisdaten Gefahrenkarten (ID 166) und Gefahrenkataster (Ereigniskataster) (ID 167) werden vervollständigt.

Es werden folgende Geobasisdaten des Bundesrechtes gestrichen:

- ID 154 Gebietsüberwachung besonders gefährlicher Schadorganismen

Es werden folgende Geobasisdaten des Bundesrechtes aufgenommen:

- ID 227 Landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen
- ID 228 Amtliche Vermessung

- ID 232 Schutzbautenkataster
- ID 233 Kantonale Risikoübersichten Naturgefahren
- ID 234 Warneinrichtungen Naturgefahren
- ID 235 Entschädigungsberechtigte Entlastungsräume
- ID 237 Kantonale Vermessung von Fliessgewässern

2. Zuständige Stellen der Gemeinden

Die Bezeichnungen der zuständigen Stellen der Gemeinde Glarus werden aktualisiert von Hauptabteilung Bau und Umwelt zum Departement Bau und Versorgung. Die Bezeichnung der zuständigen Stellen der Gemeinden Glarus Nord und Süd sind weiterhin zutreffend.

Anhang 2 Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons

Die Aktualisierungen haben keinen Zusammenhang mit der Revision der kVAV.

1. Katalog, Zuständigkeiten

Die Angaben zur zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, falls der Geobasisdatensatz oder Geodatensatz teilweise oder vollständig in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt, werden präzisiert.

Korporationen (28-GL) werden aus dem ÖREB-Kataster entlassen. Die Korporationsdaten zählen nicht zu den öffentlich-rechtlichen Einschränkungen und sollen deshalb auch nicht als solche publiziert werden. Es wird beabsichtigt, ein Register mit den nötigen Informationen gemäss Artikel 8 der Korporationsverordnung vom 23. Mai 2017 (KorpV, GS II E/2/1) zu erstellen. Die Daten sind durch die Gemeinden und Korporationen zu erfassen. Dies wird von der Fachstelle Gemeindefragen koordiniert. Diese Daten sollen dann als Geodaten aufbereitet werden, jedoch nicht als Teil des ÖREB-Kataster.

Es werden folgende Geobasisdaten des kantonalen Rechts mangels Rechtsgrundlage gestrichen:

- ID 20-GL Register Druckbehälter
- ID 24-GL Objekte mit zusätzlicher Versicherungsdeckung

Es werden folgende Geobasisdaten des kantonalen Rechts aufgenommen, um den Vollzug von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 1. Januar 2023 (VIDAG, GS I F/2) sicherzustellen:

- ID 34-GL Videoüberwachungsanlagen

2. Zuständige Stellen der Gemeinden

Die Bezeichnungen der zuständigen Stellen der Gemeinde Glarus werden aktualisiert.

Anhang 3 Geobasisdaten des kommunalen Rechts und andere Geodaten der Gemeinden

Die Aktualisierungen haben keinen Zusammenhang mit der Revision der kVAV.

Der Anhang 3 sowie die Spaltenbezeichnung «Grundlage im kommunalen Recht» werden umbenannt, damit ersichtlich wird, dass auch auf Rechtsgrundlagen des Bundes verwiesen werden kann.

Einzelne Rechtsgrundlagen und zuständige kommunale Verwaltungsbehörden werden aktualisiert.

Anhang 4 Massgebende Entscheide für den Eintrag im ÖREB-Kataster

Die vorgenommenen Änderungen haben keinen Zusammenhang mit der Revision der kVAV.

Ergänzung: Waldreservate (ID 160) können mit einem Vertrag oder einer Vereinbarung geregelt werden.

Streichung: Korporationen (ID 28-GL) sind gemäss den obenstehenden Ausführungen nicht mehr Teil des ÖREB-Katasters und somit zu streichen.

6. Kantonale Verordnung über die Gebühren für Zugang, Abgabe und Nutzung von Geodaten und Geodiensten (GeoGV)

Artikel 6 Gebühren

Der Buchstabe c wird gelöscht, da Datenbezüge heute nicht mehr auf elektronischen Datenträgern versandt werden, sondern via Mail oder ftp-Transfer. Der Aufwand für den Versand wird darum in Buchstabe a integriert, welcher neu 120 Franken kostet. Neu regelt zudem Buchstabe d die Gebühr für den Planauszug im Sinne eines analogen Datenbezuges.

Artikel 7 Weitere Dienstleistungen

Schweizweit bestehen seit 2017 keine einheitlichen Regiestundenansätze mehr. Seither verzichtet das Koordinationsgremium der Bauorgane des Bundes (KBOB) auf die Publikation der Honoraransätze für Architekten und Ingenieure. Der vom Regierungsrat beschlossene Honorartarif für die amtliche Vermessung (HO33) – Kanton Glarus enthält die für die Branche üblichen Stundenansätze, welche für die laufende Nachführung im Kantons Glarus anzuwenden sind. Neu soll auch die Fachstelle Geoinformation die HO33 – Kanton Glarus anwenden für die Abrechnung von Arbeiten nach Zeitaufwand.

Für die Beglaubigung durch den Nachführungsgeometer wird die HO33 – Kanton Glarus um eine entsprechende Position von 50.00 ergänzt. Der Honorartarif HO33 – Kanton Glarus berücksichtigt mit dem vom Bund publizierten Anwendungsfaktor die angelaufene Teuerung und gewährt ein Rabatt vom 10%. Die entsprechenden Anpassungen der HO33 erfolgt im Nachgang zum Beschluss der vorgesehenen Änderungen der kVAV inklusive Fremdänderungen durch einen Regierungsratsbeschluss.

7. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

- 1. Die Änderung der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung wird genehmigt.*
- 2. Die Teilrevision der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.*
- 3. Die Änderung der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz inkl. Anhänge wird genehmigt.*
- 4. Die Anpassung der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz inkl. Anhänge tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.*
- 5. Die Änderung der kantonalen Verordnung über die Gebühren für Zugang, Abgabe und Nutzung von Geodaten und Geodiensten wird genehmigt.*
- 6. Die Anpassung der kantonalen Verordnung über die Gebühren für Zugang, Abgabe und Nutzung von Geodaten und Geodiensten tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.*

Für das Departement

Thomas Tschudi
Regierungsrat

Beilagen (CMI):

- Synopse Änderung der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung inklusive Fremdänderungen
- SBE Änderung der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung inklusive Fremdänderungen

Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation, Fachstelle Geoinformation

ENTWURF